

von einem anderen Bischof die Weihen zu empfangen, so bleibt diese Lizenz in Geltung, auch wenn der Bischof, welcher sie gegeben, unter dessen gestorben. Derartige Lizenzen sind *gratiae factae* und hören mit dem Tode nicht auf. Alles andere über *delegatio, res non amplius integra, error communis* sind *grandes passus extra viam*“.

Das Gesagte dürfte genügen, dazuthun, daß die Behauptung des Herrn v. K., meine „Ausführungen“ (1899, S. 613 ff.), „entsprechen den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht“ (1900, S. 324) — keineswegs erwiesen ist. — Die zuversichtliche Behauptung des Herrn v. K. „unsere Auffassung entspricht der allgemeinen Lehre der Canonisten und Rechtslehrer“ (S. 328) bedarf sehr einer Unterscheidung: sie entspricht allerdings in der Unterscheidung zwischen allgemein erteilten Vollmachten und Delegationen für einzelne Personen und Fälle; hierüber besteht aber zwischen ihm und mir keine Meinungsverschiedenheit. In der Auffassung der Begriffe *executor necessarius* und *voluntarius, gratia facta* und *facienda* entspricht aber seine Auffassung keineswegs der Lehre der Canonisten und dies ist der Kernpunkt in dieser Frage.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß folgender Satz mit einem gewissen zweifelnden Ton etwas befremdet: „Für die gegentheilige Meinung führt der Verfasser des Artikels als Beweis Pirhing an, welcher in seinem Jus can. die *facultas assistendi matrimonio* unter den *gratiae factae* anführen soll“ (1900, S. 327). Nachdem ich die betreffende Stelle aus Pirhing wortwörtlich in dieser Zeitschrift gebracht und genau citiert habe: „Jus canonicum lib. I. decret. tit. 29. sect. 7. § 5 n. 190. (1899, S. 617), hätte H. v. K. sich leicht überzeugen können, ob Pirhing die *facultas assistendi matrimonio* unter den *gratiae factae* wirklich anführt, oder nur „anführen soll.“

Innsbruck.

P. Hofmann S. J.

IV. (Protestantische Trauung.) In einer Stadt Desterreichs, wo das Tametsi verkündet ist, wurde die katholische Germana mit einem Protestanten nur protestantisch getraut. Später verließ sie denselben und lebte mit einem angesehenen Bürger, von dem Niemand wußte, daß er nicht ihr rechtmäßiger Ehegatte sei. Die Trennung von ihm wäre geradezu ein *scandalum*, hätte auch andere Schwierigkeiten, da bereits das ganze Vermögen der Germana im Geschäfte des Bürgers steckt.

Aber jetzt, wie eine katholische Ehe eingehen? Das Staatsgesetz ist dagegen, hält die frühere Ehe, da der Protestant noch lebt, aufrecht, „da Ehen von Katholiken unauflöslich sind“. Die Kirche aber erklärt die frühere Verbindung als Concubinatus. Germana will zu Oestern beichten, beide wollen heiraten; sie fragt den Beichtvater, was zu thun sei. Dieser überlegt: Soll Germana eine Zeit lang nach Ungarn gehen, dort sich vom früheren Protestanten scheiden lassen und dann in Desterreich katholisch heiraten?

Aber sie kann als Bigamistin dem Gesetze verfallen. Soll und kann man kirchliche Vollmachten erlangen zu einer heimlichen Trauung? Aber es kann doch bekannt werden, da der Protestant noch lebt. Was dann? Der Beichtwater ist rathlos und läßt Germana ein andermal wieder kommen. Was soll er ihr rathen?

Im vorliegenden Falle stehen folgende Punkte außer Zweifel:

1. Die mit dem Protestanten eingegangene Ehe ist wegen Außerachtlassung der im cap. Tametsi vorgeschriebenen Form nichtig; wenn nicht etwa in jener Stadt schon bei der Verkündung des cap. Tametsi eine protestantische Gemeinde bestand, und das scheint ausgeschlossen.

2. Ihr jetziges Zusammenleben mit dem Katholiken ist ein einfacher Concubinatus, der aber nach außen hin als solcher völlig unbekannt und für eine rechtmäßige Ehe gehalten wird.

3. Trennung würde außer dem Verlust des guten Namens Aergernis erregen und das Vermögen der Germana in Gefahr bringen. Vermeidung des Aergernisses der Gläubigen, zeitliches und ewiges Wohl der betreffenden Personen verlangen gebieterisch, eine wirkliche Ehe zu ermöglichen. Ein kirchliches Hindernis steht nicht entgegen, wohl aber ein staatliches. Was ist zu machen?

Das Ersuchen um eine gerichtliche Trennung der Civilehe ist in unserem Falle erlaubt, da ja nichts als Lösung eines unerlaubten Bundes verlangt wird; aber die Folgen? Großes Aergernis im Volke und Verlust des guten Rufes wären unausbleiblich. Geschähe aber, wie im casus angedeutet, die Verhandlung in Ungarn, so könnten jene Folgen vielleicht behoben werden, aber würde dadurch auch die Gefahr, von dem österreichischen Gesetze wegen Bigamie belangt zu werden, beseitigt?

So bleibt nichts übrig, als das Mittel einer geheimen Ehe, oder besser gesagt, eines geheimen Eheabschlusses. Mit Bewilligung des Bischofs ist unter gewissen Umständen und bestimmten Bedingungen aus schwerwiegenden Gründen eine heimliche Ehe matrimonium conscientiae, nach kirchlichen Grundsätzen erlaubt. Umfomehr darf der Bischof einen geheimen Abschluß einer Ehe gestatten, die von den Gläubigen als zu Recht bestehend schon längst betrachtet wird. Selbstverständlich schließt die bischöfliche Erlaubnis die Dispens von der proclamatio banorum in sich. Im Uebrigen muß die forma Tridentina gewahrt bleiben. Außer dem Pfarrer oder dem vom Pfarrer, respective vom Bischof delegierten Beichtwater müssen zwei zuverlässige Zeugen, auf deren Verschwiegenheit man bauen kann, zugezogen und der Trauungsact im Geheimarchiv niedergelegt werden. Die Gründe für die erbetene Dispens sind so schwerwiegend und wichtig, daß man eine Verweigerung des Bischofs nicht zu fürchten braucht. Um auch jede Sorge bezüglich eines Conflictes mit der Civilgewalt wegzuräumen, bitte man den Bischof nur confidentiell um die nöthigen Vollmachten. Angenommen aber, der Fall

wäre so gestaltet, daß des Bischofs Intervention nicht erbeten oder erhofft werden dürfte, was dann? Ohne Frage kann der Pfarrer, was die Gültigkeit betrifft, selbst alles besorgen oder dazu einen Priester delegieren; von der dreimaligen Eheverkündigung kann er freilich nicht dispensieren, wohl aber die Epistie anwenden. S. Alph. VI. n. 1005—1007.

Unter solchen schwierigen Umständen ist und muß manches erlaubt sein, was sonst durchaus verboten wäre. Die Ausführung fordert Klugheit und Discretion. Vielleicht könnte ein dem Brautpaar unbekannter Priester delegiert werden, der etwa in einer Ordenskirche unter Zeugenschaft zweier Ordenspersonen, die ebenfalls den Brautleuten unbekannt sind, die Copulation vornähme. Der Trauschein käme dann nur in die Hände des Pfarrers, der in seinen Büchern einen für sich und seine Nachfolger hinreichenden Hinweis notieren würde. Das sei nur ein Beispiel; einfacher würde sich die Sache an Ort und Stelle selbst besorgen lassen. Nach unserer Ansicht ist das Bekanntwerden kaum zu fürchten, da es im eigenen Interesse der Eheleute liegt, alles verborgen zu halten. Zu einer Klage wegen Bigamie wird kein Anlaß sein, da ja nach außen hin nichts verändert ist.

Es bleiben noch einige Schwierigkeiten bezüglich der Legitimität und des Erbrechtes der etwa zu erwartenden Kinder vor dem bürgerlichen Gesetze; doch kommt Zeit, kommt Rath, für jetzt handelt es sich nur um Sicherstellung der in großer Gefahr schwebenden Seelen.

Valkenburg.

W. Stentrup. S. J.

V. (Beichte einer Braut und daraus resultierende Pflicht des Beichtvaters.) Albert, der sich nächstens verheiraten will, beichtet dem Neoconfeffarius Juvenal unter anderem, daß er sich mit seiner Braut Silvia öfters veründigt habe. Bald darauf erscheint Silvia im Beichtstuhl; diese macht von den mit Albert begangenen Sünden gar keine Erwähnung, wohl aber bekennet sie, daß sie mit einem anderen Mann, den wir Richard nennen wollen, fleischlichen Umgang gehabt, was sie ihrem Bräutigam verheimlicht habe.

Was muß nun Juvenal in Bezug auf die Beichte der Silvia thun, um seiner Pflicht als Beichtvater (als Richter, als Lehrer und als Arzt) Genüge zu leisten? Dies wird sich ergeben, wenn wir die drei folgenden Fragen beantworten: I. Wie soll Juvenal die Pönitentin ausfragen, um ihr Bekenntnis sowohl hinsichtlich der verschwiegenen, als auch der gebeichteten Sünden zu ergänzen? II. Welche Verpflichtungen soll er der Silvia wegen ihrer mit Richard begangenen Sünden auferlegen? III. Darf er derselben die Absolution ertheilen?

Antwort zu Frage I: Was die Sünden betrifft, welche Silvia mit ihrem Verlobten begangen hat, muß Juvenal große Vorsicht anwenden, um nicht das Beichtsiegel zu verletzen; er darf daher